



LS.16.04-03-02-01-V03

**ANTRAG Nr. 26/21**

nach § 29 GeschO

**Rechtsausschuss**Betr.: **Änderung der Geschäftsordnung zum 1. August 2021**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

**Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode**

vom ...

Die Landessynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

**Artikel 1  
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Juli 2020 (Abl. 69 S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann er unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen. § 28 Absatz 6 gilt entsprechend.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) „Die Sitzungen finden grundsätzlich mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder dürfen keine geheime Wahlen und keine geheimen Abstimmungen durchgeführt werden. Über die Teilnahme an einer Sitzung ohne eigene persönliche Anwesenheit ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Stuttgart, 23. April 2021